



Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ für Vertriebene (§ 41a Abs. 7b NAG)

Mit **1. Oktober 2024** tritt die neue Bestimmung des § 41a Abs. 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in Kraft. Sie ermöglicht Vertriebenen mit Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG 2005 (iVm Vertriebenen VO) unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer „**Rot-Weiß-Rot — Karte plus**“.

Diese Aufenthaltserlaubnis richtet sich an Vertriebene, die in den letzten **24** Monaten mindestens **12 Monate** vollversichert beschäftigt waren (nach § 4 Abs. 1 ASVG) oder selbständig erwerbstätig waren und einer Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlagen. Die Beschäftigung muss jeweils über der Geringfügigkeits- bzw. Versicherungsgrenze gelegen sein.

Voraussetzung für die Erteilung ist zunächst die Erfüllung der allgemeinen Bestimmungen des NAG. Dazu zählen insbesondere die persönliche Antragstellung, das Vorliegen eines gültigen Reisepasses, das Erfüllen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß **§ 11 NAG** (insbesondere gesicherter Lebensunterhalt und keine zwingenden Erteilungshindernisse) sowie **grundsätzlich** Deutschkenntnisse vor Zuzug gemäß § 21a NAG. In bestimmten Fällen sind Mängelheilungen oder eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK möglich.

Zusätzlich ist eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice (**AMS**) erforderlich. Das AMS prüft, ob ein aufrechtes Vertriebenen-Aufenthaltsrecht besteht und ob die erforderlichen Versicherungszeiten erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, bestätigt das AMS dies gegenüber der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde. Fehlt eine der Voraussetzungen, wird die Bestätigung mit Bescheid versagt; in diesem Fall ist das Verfahren einzustellen.

Es handelt sich um ein **Erstantragsverfahren**. Eine Antragstellung im Inland ist zulässig, solange ein rechtmäßiger Aufenthalt als Vertriebener besteht. Die NAG-Behörde befasst das AMS mit der Prüfung, sofern nicht bereits zwingende Ablehnungsgründe oder formale Mängel vorliegen.

Ein **gesicherter Lebensunterhalt** ist Voraussetzung für die Erteilung. Maßgeblich sind die **ASVG-Richtsätze**. Der Bezug von Grundversorgung spricht grundsätzlich gegen ausreichende Unterhaltsmittel, da der Aufenthalt in diesem Fall eine finanzielle Belastung für Gebietskörperschaften darstellt. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit Familie sind die Unterhaltsmittel für die gesamte Familie zu prüfen. Regelmäßige Unterhaltsleistungen aus dem Ausland (z.B. von Ehepartnern) können berücksichtigt werden, sofern ein Rechtsanspruch besteht.

Das Fehlen eines gültigen Reisepasses kann unter den Voraussetzungen des **§ 19 Abs. 8 NAG** geheilt werden. Auch bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Passausstellung – etwa aufgrund wehrrechtlicher Verpflichtungen – ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Fehlende Deutschkenntnisse können über einen Zusatzantrag nach **§ 21a Abs. 5 NAG** berücksichtigt werden. Zudem ist gegebenenfalls

eine Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK durchzuführen, wobei nicht nur der aktuelle Aufenthalt, sondern auch das Interesse an einem langfristig gesicherten Niederlassungsstatus zu berücksichtigen ist.

Die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ hat **keine** Auswirkungen auf das bestehende Vertriebenen-Aufenthaltsrecht. Beide Aufenthaltsrechte bestehen nebeneinander. Eine Einziehung des Ausweises für Vertriebene erfolgt nicht. Auch Verlängerungen beider Aufenthaltstitel sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Das Vertriebenen-Aufenthaltsrecht endet ausschließlich nach Maßgabe der Vertriebenenverordnung (z.B. durch Ablauf oder Eintritt von Ausschlussgründen).

Grundsätzlich wird die „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Sofern bereits zwei Jahre Aufenthalt als Vertriebener vorliegen, das Modul 1 erfüllt ist und ein entsprechend langen gültigen Reisepasses vorliegt, kann der Aufenthaltstitel für drei Jahre erteilt werden.

Die bisherigen Zeiten als Vertriebener gelten als **Niederlassungszeiten**. Nach fünf Jahren kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere **Modul 2** erfüllt wurde – der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt – EU“** erteilt werden.

Auch Familienangehörige von Inhaberinnen und Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ können einen entsprechenden Aufenthaltstitel als Familienangehörige beantragen. Dies ist insbesondere für einen gesicherten Familiennachzug von Bedeutung.

Zuständige Stelle: Zuständig ist die jeweilige Aufenthaltsbehörde des **Bundeslandes**.

in Wien Aufenthaltstitel eines humanitären Aufenthaltsrechts: Referat 1.1. Adresse: 12., Arndtstraße 67, Stiege 1, 1. Stock

Terminvereinbarung: Online-Terminbuchung **oder** telefonisch **unter +43 1 4000-3535**.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712
56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail:
migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982
33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

